

BGE 27 II 221

Bundesgericht (BGE), 1901-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_27_II_221

FR: ATF 27 II 221

IT: DTF 27 II 221

Volltext

26. Urteil vom 8. Juni 1901 in Sachen Aschbach gegen Eidgenossenschaft. Haftbarkeit des Tierhalters, Art. 65 O.-R. — Für die civile Haftbarkeit der Eidgenossenschaft wegen Uebertretungen der Strassenpolizei, die ihre Beamten oder Angestellten begehen, ist ausschliesslich das schweiz. Obligationenrecht massgebend. — Art. 62 O.-R., die Eidgenossenschaft ist nicht Geschäftsherr ihrer Bereiter. — Verschulden des Bereiters, der den Schaden unmittelbar verursacht hat? A. Durch Urteil vom 15. März 1901 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt: R. Aschbach und die Eidgenossenschaft sind mit ihren Rekursbegehren abgewiesen. B. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien die Berufung an das Bundesgericht erklärt.

Der Kläger stellte folgende Begehren: 1. Die schweizerische Eidgenossenschaft habe dem Berufungskläger den Taglohn von 4 Fr. 95 Cts. zu vergüten vom Tage des Unfalls an bis zur Wiederaufnahme der Arbeit. Aschbach habe die Arbeit wieder aufgenommen am 2. Mai und stehe zur Zeit als Maurer im Dienste bei Maurermeister Kaspar, Sohn, in Schöftland. 2. Die von den aargauischen Gerichten auf 500 Fr. festgesetzte Entschädigung sei, dem Grade der dauernden Verminderung der Erwerbsfähigkeit entsprechend, zu erhöhen. Aschbach verlange eventuell den gerichtlichen Augenschein und die Aktenergänzung im Sinne der beim aargauischen Obergerichte gestellten Beweisanträge. Der Berufungsantrag der Beklagten geht dahin, die Klage sei abzuweisen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Am 19. Juni 1900 machte der Kläger, Rudolf Aschbach, geb. 1852, dem Bezirksamt Aarau die Anzeige, er habe am 26. Mai gleichen Jahres als Steinhauer im Baugeschäft des Herrn Architekt Schäfer auf einem 2 Meter hohen Gerüste, welches auf dem Trottoir vor dem Neubau des Pumpwerkes der städtischen Hochdruckanlage erstellt gewesen sei, gearbeitet; da sei um 11 Uhr vormittags der Dressurwagen des Pferderemontenkurses (der von Wachtmeister Gottlieb Augsburg, Bereiter im Kavallerieremontenkurs in Aarau geführt wurde) auf der Straße beim Gerüst vorbeigefahren, habe dasselbe gestreift und einen Gerüstbock auf die Seite gerissen, so daß der Kläger auf das Trottoir gefallen sei. Infolge des Sturzes habe er vorerst nur Schmerzen am linken Knie und am linken Unterschenkel verspürt. Nachmittags habe er die Arbeit wieder aufgenommen, habe sie dann aber am 5. Juni einstellen müssen, da er wieder Schmerzen im linken Beine, namentlich aber im Kopf verspürt habe. Das Kopfleiden des Klägers, der im Jahre 1884 einen Schädelbruch erlitten habe, bestehe noch und verhindere ihn, die Arbeit wieder aufzunehmen und seinem Beruf nachzugehen. Das Bezirksamt ordnete eine Untersuchung an, in welcher über den Vorfall im Wesentlichen folgende Aussagen gemacht wurden: 1. Der Kläger bestätigte seine Anzeige an das Bezirksamt, indem er angab, als er auf dem Gerüste gearbeitet habe, sei der Bereiter mit dem Dressurwagen zu sprengen gekommen, im Trab vorbeigefahren, der Wagen habe am Gerüst angehängt und dem Kläger dasselbe unter den Füßen weggenommen. Der Wagen habe einen Gerüstbock ziemlich weit fortgenommen. Es sei eine grobe Unvorsichtigkeit des Bereiters gewesen, im Trab

vorbeizufahren. Auf der andern Seite der Straße sei ein Graben geöffnet gewesen für die Wasserleitung, und schon aus diesem Grunde wäre Vorsicht geboten gewesen. 2. S. Roth, Stallknecht im Löwen in Aarau, deponierte: Aschbach habe nicht am Neubau gearbeitet, sondern beim gegenüber liegenden Haus des Herrn Siegrist. Sein Gerüst habe er auf das Trottoir des Herrn Siegrist gestellt. Auf der andern Seite haben die Arbeiter einen Graben geöffnet; der Durchpaß sei, weil Steine und Erde neben dem Graben gelegen haben, etwas eng gewesen. Der Bereiter sei mit dem Dressurwagen zweispännig dort im Trab vorbeigefahren, ein Hinterrad sei auf die Steine geraten, der Hinterwagen sei deshalb herübergeschoben worden, so daß das andere Hinterrad einen Gerüstbock erfaßt und weggerissen habe. Der Kutscher hätte dort Schritt fahren sollen. 3. Friedrich Aschbach, Schriftsetzer in Aarau, sagte aus: Er sei erst nach dem Fall an Ort und Stelle gekommen, der Kläger habe gerade sein Werkzeug aufgehoben und zum Zeugen gesagt, ein Bereiter habe sein Gerüst umgestürzt; den Dressurwagen habe der Zeuge gesehen im Trab die obere Vorstadt hinunterfahren. Der Durchpaß sei eng gewesen, weil auf der andern Seite ein Gerüst beim Neubau bestanden, und noch ein Graben aufgeworfen gewesen sei. 4. Der Bereiter, Wachtmeister Augsburger, geb. 1867, macht folgende Angaben: „Ich mußte damals einen Sack Hafer zu Herrn Thut fahren zum Brechen. Weil die Bahnhofstraße aufgebrochen war, so bin ich die Bankstraße hinauf und die Bachstraße einwärts gefahren. Als ich beim Elektrizitätswerk die scharfe Biegung gemacht, ist mir das Handpferd erschrocken und weiter vornen wieder wegen einem Haufen Steine, hat links gedrückt und hat die Spitze vom Wagscheit am zweiten Gerüstbock angehängt und denselben umgerissen. Der Laden, auf dem der Maurer gestanden, ist deshalb

in schiefe Stellung, aber nicht an den Boden gekommen, sondern er ist einerseits auf dem stehenden, anderseits auf dem liegenden Bock gelegen. Der Maurer ist auch nicht gefallen, er hat sich festgehalten und ist nachher abgestiegen. Ich habe angehalten und das gesehen; er hat auch gesagt, keine Verletzungen erlitten zu haben, fortgearbeitet, ich habe ihn bei der Rückkunft und auch Nachmittags wieder arbeiten sehen. Mir ist unerklärlich, wie hier eine Gehirnerschütterung hat eintreten können, ich muß das bestreiten; er ist nicht auf den Boden gefallen, überhaupt nicht gefallen. Der Durchpaß war so eng, daß kaum ein Wagen passieren konnte; es wäre gegangen, wenn das Handpferd nicht „erchlüpft“ wäre. Ich bin im Schritt gefahren auf der Bachstraße und bei der Straßenbiegung, erst als das Handpferd erschrocken, hat es einen halben Trab angeschlagen, das andere ist im Schritt geblieben. Ich habe dem Kommando sofort von dem Fall Anzeige gemacht. Ich füge bei, daß der zweite Bock weiter hinausgeragt hat, als der erste; es ist ein Bein in der Schale gestanden; wenn er so gestanden wäre, wie der erste, so wäre das nicht passiert; es hat bloß um 1 oder 2 Centimeter angehängt.“ 5. In einer spätern Einvernahme sagte der Zeuge Roth aus: Ich bestätige meine erstgemachten Angaben, und glaube heute noch, daß ein Hinterrad den Gerüstbock umgerissen hat, und nicht das Wagscheit. Der Bereiter ist im Trab gefahren bis zum Gerüst, dann hat er die Pferde angehalten im Schritt, aber der Durchpaß war eng, die rechten Räder sind auf Steine gekommen und so wurde der Hinterwagen links geschoben. Der Steinhauer ist hinunter gefallen, wenn ich nicht irre, auf den Rücken; es ist nicht wahr, daß er erst nachher abgestiegen sei, die Gerüstladen sind in zu schiefe Lage geraten, als daß er sich noch hätte halten können. Andere Zeugen waren meines Wissens nicht anwesend.“ Auf Grund der Strafuntersuchung verfügte die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau, die Akten seien dem Bezirksgericht Aarau zur zuchtpolizeilichen Erledigung vorzulegen mit dem Antrag: 1. Den Gottlieb Augsburger wegen Zuwiderhandlung gegen § 53, 2 des Baugesetzes und wegen Vergehens gegen die öffent-

liche Sicherheit gemäß § 1 des Zuchtpolizeigesetzes zu einer Geldbuße von 5 Fr. zu verurteilen. 2. Das eidgenössische Militärdepartement gemäß § 128 des Baugesetzes zum Schadensersatz gegenüber Aschbach und zur Bezahlung der Spalkkosten, das ärztliche Gutachten inbegriffen, zu verfallen. In der Hauptverhandlung vor Bezirksgericht Aarau stellte der Anwalt des Klägers Aschbach folgende Klagbegehren: 1. Der Bund und Augsburger seien gemeinsam und solidarisch in Bezahlung Entschädigung im Betrage von 10,000 Fr. an Rudolf Aschbach zu verurteilen. 2. Eventuell sei dem Aschbach eine angemessene Entschädigung mit dem Vorbehalt der Nachforderung zuzusprechen, für den Fall, daß ein späteres Gutachten Sachverständiger ihn für unheilbar erklären, und gänzliche Arbeitsunfähigkeit annehmen sollte. 3. Ganz eventuell werde verlangt, daß die Ersatzforderung auf den Civilweg verwiesen werde. 4. Die Klage gegen den Arbeitgeber werde vorbehalten. Bezüglich der Haftbarkeit des Bundes machte der Anwalt des Klägers geltend, dieselbe stütze sich sowohl auf § 128 des kantonalen Baugesetzes, als auch auf Art. 62 und 65 O.=R. Durch Urteil vom 29. Oktober 1900 hat das Bezirksgericht Aarau erkannt: 1. Gottlieb Augsburger hat sich eines Vergehens gegen § 53, Al. 2 des Baugesetzes, in Verbindung mit § 1 des Zuchtpolizeigesetzes schuldig gemacht. 2. Er wird dafür verurteilt zu einer Buße von 5 Fr., eventuell im Falle des Nichtbezahlens zu 1¼ Tagen Gefangenschaft. 3. Die schweizerische Eidgenossenschaft wird gemäß § 128 des aargauischen Baugesetzes pflichtig erklärt, dem Verletzten Aschbach eine Entschädigung von 500 Fr., sowie die Arzt- und Spalkkosten, inbegriffen die Kosten des ärztlichen Gutachtens, zu bezahlen. 4. Gottlieb Augsburger und die schweizerische Eidgenossenschaft haben gemeinsam und solidarisch die in dieser Untersuchungssache ergangenen Kosten inklusive eine Spruchgebühr von 15 Fr., zu bezahlen. Gegen dieses Urteil appellierten sowohl Aschbach als die schweizerische Eidgenossenschaft an das kantonale Obergericht. Aschbach verlangte angemessene Erhöhung der Entschädigung, die Beklagte dagegen, es sei von der Auflage irgend einer Entschädigung auf die Eidgenossenschaft und von jeder Kostenaufgabe Umgang zu nehmen und die Klagpartei mit ihrem gegen die Eidgenossenschaft gerichteten Begehren des gänzlichen abzuweisen. Das Obergericht hat jedoch durch sein eingangs Fakt. A angeführtes Urteil in Bestätigung des bezirksgerichtlichen Entscheides beide Rekursbegehren abgewiesen. 2. Die Vorinstanz gründet die Schadensersatzpflicht der schweizerischen Eidgenossenschaft auf Art. 65 O.=R. In der That kann von vornherein davon keine Rede sein, etwa mit der ersten kantonalen Instanz auf § 128 des aargauischen Baugesetzes abzustellen, welcher bestimmt, wenn ein Angestellter oder Beauftragter ein straßenpolizeiliches Vergehen begangen habe, so hafte der Meister oder Auftraggeber für den durch dasselbe gestifteten Schaden. Denn die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen, mögen diese nun den Thatbestand kantonally rechtlich strafbarer Delikte erfüllen oder nicht, wird, soweit nicht das Obligationenrecht selbst das kantonale Recht vorbehält, ausschließlich durch das eidgenössische Recht, die Vorschriften der Art. 50 u. ff. O.=R., und nicht durch das kantonale Recht beherrscht. Und zwar gilt dies selbstverständlich in gleicher Weise, ob der Schadensersatzanspruch für sich allein, im Wege des Civilprozesses, oder in Verbindung mit einer Strafklage im Adhäsionsverfahren geltend gemacht wird, indem dessen rechtliche Natur hiedurch völlig unberührt bleibt (vgl. Amtl. Samml. d. bundesger. Entsch., Bd. XVII, S. 158, Erw. 2). § 128 des aargauischen Baugesetzes könnte demnach im vorliegenden Falle nur dann zur Anwendung kommen, wenn das eidgenössische Obligationenrecht dem kantonalen Gesetzgeber vorbehielte, bezüglich der Haftbarkeit der Eidgenossenschaft für Schädigungen der in Rede stehenden Art besondere Bestimmungen zu treffen; daß aber

dem eidgenössischen Obligationenrecht ein solcher Vorbehalt fremd ist, braucht nicht weiter erörtert zu werden. 3. Auch Art. 62 O.=R. ist von der Vorinstanz mit Recht als nicht anwendbar bezeichnet worden; denn die Eidgenossenschaft ist nicht „Geschäftsherr“ des Bereiters Augsburger, für dessen Verhalten sie mit der vorliegenden Klage in Anspruch genommen wird. Die Remontenanstalt, in welcher Augsburger angestellt war, ist eine Anstalt zur Förderung des Wehrwesens, speziell zum Zwecke der militärischen Ausbildung; der Bund betreibt mit dieser Anstalt kein Gewerbe und unterliegt daher wegen Schäden, welche Angestellte derselben in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen allfällig verursachen, der in Art. 62 O.=R. normierten Verantwortlichkeit nicht. 4. Es kann sich mithin nur fragen, ob die Voraussetzungen für eine Entschädigungspflicht des Bundes gemäß Art. 65 O.=R., als des Halters der vom Bereiter Augsburger geführten Pferde, im vorliegenden Falle vorhanden seien oder nicht. In dieser Beziehung herrscht nun unter den Parteien kein Streit, daß der Schaden, wenn er überhaupt dem Vorbeifahren des Fuhrwerkes Augsburgers zuzuschreiben sei, als durch die von der Eidgenossenschaft gehaltenen Tiere angerichtet betrachtet werden müsse, und was den in Art. 65 cit. dem Beklagten nachgelassenen Beweis der Anwendung aller erforderlichen Sorgfalt in der Verwahrung und Beaufsichtigung anbelangt, so hat die Beklagte nicht darauf abgestellt, sie habe zu ihrer Entlastung lediglich den Beweis dafür zu erbringen, daß ihrerseits alle erforderlichen Anordnungen und Einrichtungen getroffen worden seien, um eine sorgfältige Verwahrung und Beaufsichtigung der Tiere zu sichern, und daß insbesondere bei der Anstellung, Instruktion und Beaufsichtigung des Bereiters Augsburger alle erforderliche Umsicht angewendet worden sei; sie hat, offenbar absichtlich, den Standpunkt nicht eingenommen, daß, wenn dieser Beweis erbracht sei, ihre Haftpflicht auch dann verneint werden müsse, wenn dem Bereiter persönlich ein Verschulden zur Last zu legen sei, sondern will, was den vom Kläger erhobenen Civilanspruch anbelangt, ein Verschulden ihres Angestellten ohne weiteres auch gegen sich gelten lassen. Andererseits hat aber auch der Kläger gar nicht in Abrede gestellt, daß die Beklagte, was an ihr lag, alle erforderliche Sorgfalt, die Art. 65 O.=R. vom Tierhalter verlangt, angewendet habe, sondern selbst ausgeführt, der Wagenführer Augsburger sei ein gewandter und gewerbsmäßiger Bereiter, der deshalb als Lenker des Dressurwagens bei einiger Anwendung der nötigen Vorsicht wohl im Stande gewesen wäre, das Unglück zu verhüten;

er habe einen Knecht bei sich gehabt und sei mithin in der Lage gewesen, die nötige Vorsicht anzuwenden; auch sei der Dressurwagen ein sehr schweres Fuhrwerk und mit einer soliden Spannvorrichtung versehen, so daß er augenblicklich angehalten werden können; endlich sei auch der Bock des Wagens so eingerichtet gewesen, daß der Knecht, der neben dem Bereiter sitze, sofort habe abspringen und die Pferde anhalten können. Dies sind, wie bemerkt, die eigenen Behauptungen des Klägers, und es geht aus denselben zur Genüge hervor, daß er selbst davon ausgeht, an den erforderlichen Einrichtungen, an genügendem und hinreichend geschultem Personal, habe es für die Ausfahrt mit dem Dressurwagen nicht gefehlt, und wenn gleichwohl ein Unfall verursacht worden sei, so müsse deshalb die Schuld dem Bereiter Augsburger beigemessen werden. Es fragt sich daher, vom Boden der Klage, wie der Verteidigung aus, einzig, ob Augsburger bei dem Vorbeifahren an dem Gerüste des Klägers schuldhaft gehandelt habe oder nicht. Als festgestellt muß hierbei gelten, daß der von den Remontenpferden gezogene Dressurwagen einen der Böcke, auf denen der Gerüstladen sich befand, mitgerissen, daß infolge dessen das Gerüst sich gesenkt hat, und der auf demselben stehende Kläger zu Boden gefallen ist; denn die Vorinstanz nimmt dies als erwiesen an, und diese thatsächliche

Annahme ist, da sie nicht als aktenwidrig erscheint, gemäß Art. 81 Organis. - Gesetz für das Bundesgericht verbindlich. Die beiden kantonalen Instanzen haben nun übereinstimmend dem Augsburger ein Ver- schulden zur Last gelegt, und das Obergericht führt hierüber im Wesentlichen aus: Augsburger habe sich seiner Aufgabe in con- creto nicht gewachsen gezeigt; denn einmal verlange schon die öffentliche Sicherheit, daß mit solchen Dreffurwagen ordentlicher Weise die nicht stark begangenen Straßen benutzt werden, und sodann habe Augsburger wissen müssen, daß der von ihm einge- schlagene Weg wegen der Biegung und der verhältnismäßig ge- ringen Breite der Straße beim Elektrizitätswerk für den Dressur- wagen nicht geeignet gewesen sei, und er habe angesichts der örtlichen Verhältnisse erkennen müssen, daß er die Pferde nicht in lebhafter Gangart und vom Wagen herab vorbeiführen dürfe. Die aufgeworfene Erde und der Graben auf der einen Seite der Straße, das Gerüst auf der andern Seite und die mit den Grabarbeiten u. s. w. verbundenen Unebenheiten des Bodens hätten ihn bei einiger Aufmerksamkeit veranlassen müssen, mit dem Wärter abzusteigen, oder doch diesen absteigen zu lassen, und die Pferde zu führen. Er sei dazu um so mehr verpflichtet gewesen, als er in seiner Stellung habe wissen müssen, wie leicht junge Pferde wegen kleiner Ursachen erschrecken und dann unruhig wer- den, und wie die Führung unter diesem Verhalten leide. Immer- hin sei das Verschulden ein bescheidenes. Es gehe aus der Unter- suchung mit Sicherheit hervor, daß der Unfall auf verschiedene Ursachen zurückzuführen sei, und es habe ein unglücklicher Zufall wesentlich dazu beigetragen, indem das Hinterrad auf Steine ge- kommen sei und dadurch die Verschiebung des Hinterwagens nach links und das Umfallen des Gerüstbockes bewirkt habe. Es sei kein Anhaltspunkt dafür vorhanden, daß der Hinterwagen seit- wärts auf das Trottoir geschoben worden sei. Wenn er demnach mit dem Rade den Gerüstbock erfassen konnte, so müsse dieser ent- weder bis zur äußersten Grenze des Trottoirs gereicht, oder über dieses hinausgeragt haben. Wenn nun die Vorinstanz dem Augs- burger einen Vorwurf daraus macht, daß er überhaupt mit seinem Fuhrwerk die fragliche Straße eingeschlagen habe, so kann hiefür in den Akten ein genügender Grund nicht gefunden werden. Un- bestrittenermaßen ist die betreffende Straße eine Landstraße, die von zahlreichen Fußwerken aller Art, insbesondere auch von den eidgenössischen Postwagen benutzt wird, und der Kläger weist selbst darauf hin, daß die Post, trotz der damaligen Verengung durch den Graben und das Gerüst, leicht durchgekommen sei, in- dem die freie Fahrbahn dort immer noch mindestens 4 Meter Breite besessen habe. Dafür, daß Augsburger, bevor er diese Straße einschlug, gewußt habe, daß dort Grabungen vorgenommen und gleichzeitig gegenüber denselben ein Bockgerüst errichtet worden sei, liegt nichts vor, und er durfte sich darauf verlassen, daß eine derartige Beeinträchtigung des Verkehrs durch die Polizeibehörde jedenfalls nur unter gleichzeitiger Anordnung der für die Ver- kehrssicherheit erforderlichen Vorsichtsmaßregeln würde geduldet werden. Run waren unbestrittenermaßen derartige Anordnungen nicht getroffen, die Straße war weder

ganz noch teilweise abge- sperrt, und es waren auch keine Warnungstafeln angebracht, die den Vorbeifahrenden auf das Bestehen des Bockgerüsts und die Notwendigkeit, sich beim Vorbeifahren darnach einzurichten, auf- merksam gemacht hätten. Es kann sich deshalb nur darum han- deln, ob nicht Augsburger, als er des Gerüsts ansichtig wurde, verpflichtet gewesen wäre, eine größere Vorsicht anzuwenden, als es thatsächlich geschehen ist. Daß er nun etwa hätte erkennen sollen, daß unter den gegebenen Umständen die Stelle für ihn gar nicht passierbar sei, ohne den Kläger auf seinem Gerüste zu gefährden, wird von der Vorinstanz nicht angenommen, und kann mit Grund nicht gesagt werden, da ja der Kläger selbst angibt, die

Straße sei immerhin noch auf eine Breite von mindestens 4 Meter frei gewesen. Es konnte also dem Augsburger offenbar nicht zugemutet werden, etwa geradezu umzukehren; dagegen gebot allerdings die erforderliche Sorgfalt jedenfalls, die Stelle in langsamer Gangart zu passieren. Aus den Akten geht nun aber nicht hervor, daß Augsburger mit dem Fuhrwerk einen zu raschen Gang eingehalten habe. Der Zeuge Roth hat hierüber in der Strafuntersuchung ausgesagt, der Bereiter sei im Trab gefahren bis zum Gerüste, dann habe er die Pferde angehalten im Schritt, allein der Durchpaß sei eng gewesen, die rechten Räder seien auf Steine gekommen, und so sei der Hinterwagen nach links geschoben worden. Nach dieser Aussage, die die kantonalen Instanzen nicht als unglaubwürdig bezeichnen, und die, weil sie die Wahrnehmung des einzigen Augenzeugen wiedergibt, maßgebend sein muß, kann dem Augsburger nicht vorgeworfen werden, daß er den Unfall durch zu rasches Fahren verursacht habe; es geht aus derselben vielmehr hervor, daß er die Gangart der Pferde den Umständen entsprechend eingerichtet hat, und daß der Wagen nur deshalb mit dem Gerüst in Berührung gekommen ist, weil ein auf der Straße liegender Stein den Hinterwagen auf die Seite geschoben hat. Da der Gerüstbock, wie die Vorinstanz tatsächlich feststellt, wenn nicht geradezu über das Trottoir hinaus, so doch bis an die äußerste Grenze desselben reichte, so konnte derselbe in der That auf diese Weise von dem Wagen, auch bei ganz langsamer Gangart, gestreift und zum Umstürzen gebracht werden, und es ist auch nicht ersichtlich, wieso dieser Unfall eher hätte verhütet werden können, wenn der Bereiter oder der Knecht abgestiegen wären. Erfahrungsgemäß verursacht unter derartigen Umständen das Absteigen und Führen der Pferde bei diesen oft mehr Unruhe, als wenn sie vom Wagen aus geleitet werden, und es kann daher dem Augsburger auch deshalb, weil er nicht sofort abgestiegen ist, oder den Knecht hat absteigen lassen, eine Fahrlässigkeit nicht zur Last gelegt werden. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Berufung des Klägers wird als unbegründet abgewiesen, diejenige der Beklagten dagegen als begründet erklärt, und daher, in Abänderung des Urteils des Obergerichts des Kantons Aargau vom 15. März 1901, die Klage abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.